







HOHENWIEN-WISSENBURG

MURI-WIEN NEUENBURG MURI DORF

Informationen, Regeln und Reglemente für die Teilnahme am Fastnachtsumzug vom Sonntag, 2. März 2025

Allgemeine Informationen

- Für Fragen steht Euch Flavio Knüsel, Umzugsleiter Fasnachts-OK, gerne zur Verfügung Tel. 079 341 27 99 oder unter umzugsleitung@umzugmuri.ch.
- Der Umzug findet grundsätzlich bei jeder Witterung statt.
- Informationen für Aufstellungsplatz und Startnummer werden für alle Teilnehmer 3 bis 4 Wochen vor Veranstaltung bekanntgegeben (Startnummer und Plan). Bitte achtet auf eine exakte Aufstellung, damit der Umzug reibungslos ablaufen kann.
- Die Teilnahme am Murianer Fastnachtsumzug gilt als ungültig, sofern wir die unterschriebenen Regelblätter nicht erhalten haben! (Bestätigung im Anmeldeformular)

Für die Umzugsteilnehmer

- Bei Sach- oder Personenschäden an Zuschauern oder Einrichtungen ist umgehend eine Meldung an den Umzugsleiter und an die Polizei zu machen.
- Der Hauptverantwortliche und der Fahrer jeder Umzugsgruppe sind verpflichtet, ihrer Gruppe (inkl. Fahrer) die Regeln ausführlich aufzuzeigen. Durch die Teilnahme am Umzug verpflichten sich alle Umzugsteilnehmer, die aufgeführten Regeln einzuhalten und sind sich dessen bewusst, dass bei einem Verstoss rechtlich vorgegangen werden kann und dass es zum Ausschluss vom Umzug kommen kann.
- Umzugsteilnehmer von Fasnachtsgruppen, die zu stark alkoholisiert beim Umzugsstart eintreffen, können ihr Teilnahmerecht für den Umzug verlieren. In diesem Fall müssen diese das Umzugsgelände nach Anweisung des OKs verlassen.
- Umzugsteilnehmer, welche Wagendekorationen, Abfall etc. auf dem Fasnachtsareal liegen lassen, können für die Übernahme der Aufräumkosten verpflichtet werden.
- Während des Umzugs ist ein regelmässiger Abstand zwischen den Gruppen einzuhalten.
- Es wird ein **gleichmässiges Schrittempo** verlangt.
- Den Anweisungen des OKs, der Feuerwehr, Polizei und den Helfern ist Folge zu leisten, damit die Sicherheit aller gewährleistet wird.

Haftung

- Das OK des Fasnachtsumzuges lehnt bei Unfällen, Diebstahl etc. jegliche Haftung ab!
- Bitte beachtet, dass die Versicherung für die Umzugswagen nur während des Umzugs gilt.
- Der Veranstalter lehnt jede Haftung für vorgängige oder später eingetretene Schäden ab.
- Die Verantwortung für die gesamte Fasnachtsgruppe tragen vor, während und nach dem Umzug die bei der Anmeldung angegebene Kontaktperson sowie der Fahrer.
- Die Versicherung der Personen ist während des ganzen Umzugs Sache der Teilnehmer.
- Für Krankenauto, Polizei und Feuerwehr mit Blaulicht und Sirene muss sofort Platz gemacht werden, damit sie freie Fahrt zum Unfallort haben.

Bewilligungen & Versicherungen

- Es dürfen ausschliesslich Fahrzeuge mit der Sonderbewilligung vom Strassenverkehrsamt Aargau am Umzug teilnehmen, welche nur auf der direkten Umzugsroute gilt. https://www.ag.ch/app/aem/forms/getForm?form=4822cce1d3be9c99418d44bf35d3c9c4& mode=prod
- Bewilligungen über den gesetzlichen Rahmen (z.B. Überbreite und Höhe) sind zuerst direkt mit dem Veranstalter abzusprechen und beim Strassenamt Aargau bewilligen zu lassen.









HOHENWIEN-WISSENBURG

MURI-WIEN NEUENBURG MURI DORF

- Bei Motorwagen und Anhängerzügen, die mehr als 9 Personen (inkl. Fahrzeugführer) mitführen, ist eine zusätzliche Versicherung gemäss Art. 64 SVG erforderlich. Eine entsprechende Versicherungsbestätigung ist dem Bewilligungsantrag beizulegen.
- Alle mitgeführten Personen sind im Rahmen der vom Veranstalter zugestellten Versicherungsbestätigung (Muster für Wortlaut Versicherungsbestätigung) auf der direkten Umzugsroute versichert.
- Diese Regelungen gelten nur für den Fasnachtsumzug in Muri AG, ansonsten die gesetzlichen Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetz.
- Die technische Abnahme und Überprüfung seitens Veranstalter der Umzugswagen findet direkt am Aufstellungsort durch den Umzugsleiter ab 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt.
- Die Kennzeichen der bewilligten Fahrzeuge des Strassenverkehrsamt werden durch den Umzugsleiter am Aufstellungsort kontrolliert.

An-/Wegfahrt, Aufkolonierung

- Bei der Anfahrt und Wegfahrt gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für die Musiklautstärke und des Strassenverkehrsgesetzes.
- Bei der Aufkolonierung vor dem Umzug gelten dieselben Bestimmungen.
- Aufkolonierung am Umzugstag für Fasnachtswagen ab 11.00 Uhr gem. Umzugsleitung/Umzugshelfer vor Ort. Anfahrtsplan und Startnummer erfolgen nach Prüfung ca. drei Wochen vor dem Umzug
- Ausserhalb der gesperrten Routen dürfen keine Personen auf dem Fasnachtswagen transportiert werden! Rettungsgassen sind zu bilden respektive freizuhalten.

Umzugsauflösung.

- Die Umzugsauflösung (Ende) findet in der Marktstrasse Höhe Stoff & Wullehüsli / Chäsi statt.
- Die komplette Verpflegung der Umzugsteilnehmer nach dem Umzug befindet sich auf dem Chäsiparkplatz.
- Fasnachtswagen (speditiv) Besatzung Höhe Chäsi absetzen anschliessend ALLE Fasnachtswagen auf dem Lidl Parkplatz parkieren. Es dürfen kein Umzugswagen auf der Marktstrasse oder auf der Nordklosterrain stehen!

Zugfahrzeuge & Umzugswagen

- Der Fahrer ist über alle gesetzlichen und internen Bestimmungen und Vorschriften des Veranstalters durch die verantwortliche Person der teilnehmenden Gruppe informiert worden.
- Teilnehmende Umzugswagen dürfen nicht höher als 4 Meter, nicht länger als 18,75 Meter und nicht breiter als 2.55 Meter sein. Sonderbewilligungen sind gemäss Punkt 1 des Reglements möglich.
- Die Räder links und rechts der Fahrzeuge und Anhänger sind von mindestens zwei Begleitpersonen pro Seite gesichert, oder diese sind mit einer Verkleidung zu versehen, damit verhindert wird, dass Personen in den unmittelbaren Gefahrenbereich von Rädern bzw. unter das Fahrzeug gelangen können.
- Ist ein Wagenbau-Thema zu brisant, rassistisch, sexistisch usw. kann der Veranstalter den Wagen von der Umzugsteilnahme ausschliessen.
- Ziel der Veranstalter ist, dass sich die Wagenbaugruppen wieder vermehrt auf den liebevollen Bau eines Motto-Wagens (Politik, Region, Sport, usw.) konzentrieren, statt einen mit Werbeblachen vollgehängten Barwagen mit einigen tausend Watt Musikleistung zu präsentieren.

Brandschutz

- Das Abbrennen von Feuerwerk ist ohne Bewilligung der Behörden und des Veranstalters untersagt.
- Die geplanten «Aktivitäten» mit Feuer sind frühzeitig vor dem Anlass dem Veranstalter schriftlich mitzuteilen.
- Alle Aktivitäten mit Pyrotechnik bedürfen einer brandschutztechnischen Bewilligung durch die Behörden und sind dem Veranstalter vor dem Anlass detailliert mit den entsprechenden technischen Unterlagen einzureichen.
- Gastechnische Anlagen oder Aktivitäten sind frühzeitig vor der Veranstaltung dem Umzugsleiter zu melden, damit diese bewilligt und abgenommen werden können.









HOHENWIEN-WISSENBURG

MURI-WIEN NEUENBURG MURI DORF

- Der zulässige Brennbarkeitsgrad von Dämmstoffen richtet sich nach der Brandschutzrichtlinie Verwendung brennbarer Baustoffe (spezielle Beachtung beim Wagenbau), Empfehlung Brandverhaltungsgruppe RF2 → geringer Brandbeitrag.
- Auf jedem Umzugswagen muss ein geprüfter Feuerlöscher (mind. 6 Liter Füllmenge) vorhanden sein! Dies wird bei der technischen Abnahme und Überprüfung vom Umzugsleiter kontrolliert.
- Aus Sicherheitsgründen dürfen sich keine Stromgeneratoren auf oder in den Wagenaufbauten befinden. Generatoren sind separat vor dem Zugfahrzeug oder auf Deichsel zu platzieren. Auch dies wird bei der technischen Abnahme und Überprüfung vom Umzugsleiter kontrolliert.

Musikanlage & Beschallung

- Die Beschallungen der Umzugswagen sind so zu platzieren, dass diese nicht direkt gegen die hinten folgende Fasnachtsgruppe gerichtet sind, sondern gegen Innen oder in die Höhe. Von aussen sichtbaren Lautsprecheranlagen sind mit Abdeckungen zu versehen!
- Die Lautstärke der Musikanlage ist für Fuss- und Wagengruppen so zu regeln, dass 93dB nicht überschritten werden. Bei Zuschauer- oder Anwohnerreklamationen oder grober Übertretung behält sich der Veranstalter vor, die Anlage vor Ort ausser Betrieb zu setzen.

Verhalten am Umzug für ALLE Teilnehmer

- Das Werfen von Sägemehl, Papierschnitzel u.a. ist überall und am ganzen Umzugstag untersagt. Einzig und allein Konfettiauswurf ist erlaubt. Es darf nur biologisch abbaubare Konfetti geworfen werden. Plastikschnipsel oder Ähnliches ist nicht zugelassen. Konfettiauswurf- oder Konfettikanonen können durch den Veranstalter untersaat werden.
- Die Umzugsteilnehmer verhalten sich während dem Umzug kinderfreundlich und respektvoll gegenüber allen Besuchern.

Verkauf & Abgaben

- Auf den Wagen dürfen keinerlei Glasbehältnisse ausgegeben oder verteilt werden. Ausschank in Einweg- oder Mehrwegbecher ist gestattet.
- Das Fasnachts-OK macht Euch darauf aufmerksam, dass die Fasnachtswagen keine Festbetriebe sein sollten, und die Alkoholausgabe an Minderjährige auch an der Fasnacht verboten ist.
- Wer öffentlich Alkohol ausschenken möchte, hat dies vorgängig mit Umzugsleiter und Verpflegungschef OK Fastnachtsumzug abzusprechen, und es muss bei der Gemeinde ein entsprechendes Gesuch eingereicht werden.
- Bei Alkoholausschank muss ein Checkpoint Flyer «Alkoholverkauf an Jugendliche» gut sichtbar sein. Das Ausschenken oder Verteilen von Getränken, Esswaren und anderen Präsenten ist gestattet, sofern diese «kostenlos» abgegeben werden. Der Verkauf ist untersagt.